

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2020

Nr. 2020/424

Solothurn: Gestaltungsplan «Primarschule Brühl» mit Sonderbauvorschriften / Behandlung der Beschwerde

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan «Primarschule Brühl» mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Gestaltungsplan «Primarschule Brühl» wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1158 vom 3. April 1990 genehmigt. Er umfasst Teile der Parzelle GB Solothurn Nr. 2029. Der Perimeter des Gestaltungsplans liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Plan beinhaltet lediglich ein Baufeld für das damals neu gebaute Schulhaus Brühl sowie rudimentäre Sonderbauvorschriften.

Das bestehende Schulhaus soll nun mit einem zweigeschossigen Baukörper für den Kindergarten und die Tagesschule ergänzt werden. Da das neue Gebäude in den Perimeter des rechtskräftigen Gestaltungsplanes zu liegen kommt, wird dieser angepasst. Für den Neubau wird ein Bau-feld B für zweigeschossige Bauten ohne Untergeschoss ergänzt und den Sonderbauvorschriften werden neue Bestimmungen hinzugefügt.

2.2 Verfahren

Der Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn beschloss am 2. Juli 2019 die Planung zur öffentlichen Auflage. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Juli 2019 bis zum 19. August 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Der Einwohner-Gemeinderat der Stadt Solothurn hat am 19. November 2019 über die Einsprachen beraten und diese abgewiesen. Gegen diesen Entscheid erhob Hans Zwahlen (nachfolgend Beschwerdeführer), Brühlstrasse 107, 4500 Solothurn, Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn.

2.3 Behandlung der Beschwerde

2.3.1 Formelles

Gemäss § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerden und überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit hat der Regierungsrat, aufgrund der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungs-

freiheit, Zurückhaltung zu üben und darf nur offensichtlich unzweckmässige Pläne zurückweisen.

Der Beschwerdeführer wohnt auf der gegenüberliegenden Strassenseite des Gestaltungsplanperimeters und hat als Einsprecher am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Er ist damit im Sinne von § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970 (VRG; BGS 124.11) durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Die Beschwerde richtet sich einerseits gegen den eigentlichen Bau des Doppelkindergartens und der Tagesstätte, andererseits gegen die Änderung des Gestaltungsplans. Weiter stellt der Beschwerdeführer einen (neuen) Antrag bezüglich der Behandlung des Grundstücks in der Ortsplanungsrevision. Vorliegend ist lediglich der sich gegen den Gestaltungsplan richtende Teil der Beschwerde zu behandeln.

2.3.2 Materielles

Der Beschwerdeführer macht, wie schon im Einspracheverfahren, geltend, der geplante Bau (und damit auch der mit dem Gestaltungsplan festgelegte Baubereich) sei nicht notwendig. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, «es [sei] hypothetisch, anzunehmen», dass es in Zukunft mehr Kinder haben werde. Weiter moniert er, es gehe immer mehr öffentlicher Raum verloren. Sinn- gemäss führt er aus, die heutige Wiese könne von allen genutzt werden. Er befürchte, dass beim Neubau eine Einzäunung erstellt und die Wiese damit nicht mehr zugänglich sei. Überdies wolle der Bund keine neuen Einzonungen, sondern eher Rückzonungen.

Die Vorinstanz beantragt die Abweisung der Beschwerde.

Zur behaupteten fehlenden Notwendigkeit gilt Folgendes: Aus dem Raumplanungsbericht vom 28. Mai 2019 ergibt sich, dass die Schulraumstrategie das Schaffen von zentralen Schularealen für Primarschulen mit Integration der Kindergärten und der jeweilig dazugehörenden Tagesschule beabsichtigt, was wiederum eine künftige Verdichtung von bestehenden Schularealen mit Neubauten zur Folge hat. Im Weststadtquartier wird infolge der Stadtentwicklung Weitblick und der Innenentwicklung im Bereich der Tagesschulen mit einem erhöhten Betreuungsbedarf und einer höheren Anzahl an Kindern gerechnet. Diesem Umstand soll mit der Anpassung des Gestaltungsplanes, die erst einen Neubau ermöglicht, begegnet werden. Damit könne mehr Schulraum im bestehenden Primarschulhaus zur Verfügung gestellt und dem neuen Bedürfnis an zusätzlichem Raum für Tagesstrukturen entsprochen werden.

Es ist folglich ohne Weiteres ersichtlich, dass es sich bei der erwarteten höheren Anzahl an Kindern um eine Prognose handelt. Die Gründe für diese Annahme sind indes nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Zum selben Schluss gelangt man insbesondere auch mit Blick auf die Protokolle des Gemeinderats und den ergangenen Beschlüssen vom 11. November 2014 (vgl. insbes. Ziff. 4 des Beschlusses) und 16. August 2016 (vgl. insbes. Ziff. 2 und 3 des Beschlusses und entsprechende Kapitel) betreffend Schulraumplanung. Mit der Anpassung des Gestaltungsplans wird einerseits der künftigen Prognose der steigenden Anzahl Kinder Rechnung getragen und andererseits die Umsetzung der beschlossenen Schaffung optimaler zentraler Schulareale mit Integration der Kindergärten und der dazugehörenden Tagesschulen verfolgt, weshalb mit dem Neubau teilweise bestehende Kindergärten/Tagesschulen an anderen Orten aufgehoben werden sollen. Der zu beurteilende Gestaltungsplan ist weder rechtswidrig noch offensichtlich unzweckmässig.

Der fragliche Gestaltungsplan betrifft eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA). Die Anpassung des Gestaltungsplans dient der Ermöglichung eines Neubaus zur Schulnutzung (vgl. § 1 der Sonderbauvorschriften; hier konkret Doppelkindergarten und Tagesschule), was der festgelegten Zone entspricht. Die bisherige Wiese, wo gemäss dem geänderten Gestaltungsplan

der Baubereich, der Aussenraum für die Schulnutzung und der Bereich für Anlieferung Schulnutzung / behindertengerechter Parkplatz liegen sollen, ist im alten, bis anhin gültigen Gestaltungsplan als Schulsportfläche ausgewiesen und diente damit auch vorher primär der Schulnutzung. Wie die Vorinstanz schon im Rahmen der Einsprachebehandlung, jedoch jener der beiden anderen Einsprecher und nicht des jetzigen Beschwerdeführers, unter Ziff. 2 (mit Verweis auf § 1^{bis} der Weisungen über die Benützung von Schulräumen und -anlagen in der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 28. April 1986) ausführte, steht die fragliche Grünfläche der Öffentlichkeit gerade nicht jederzeit offen. Der neue Gestaltungsplan orientiert sich sowohl an der bisherigen Nutzung gemäss altem Gestaltungsplan als auch an der im Zonenplan festgelegten Grundnutzung (OeBAb) und ist demzufolge rechtmässig.

Ebenso wenig zielführend ist der Einwand betreffend neuer Einzonungen. Es handelt sich nicht um eine Neueinzonung; das Grundstück GB Solothurn Nr. 2029 liegt bereits heute in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Im Ergebnis ist die Beschwerde unbegründet und wird, soweit darauf einzutreten ist, abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühr) betragen Fr. 1'200.00. Diese sind vom Beschwerdeführer als unterliegende Partei zu tragen (§ 37 Abs. 2 i.V.m. § 77 VRG und Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

2.4 Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung

Die Anpassung des Gestaltungsplanes «Primarschule Brühl» mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist recht- und zweckmässig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Gestaltungsplan «Primarschule Brühl» mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde von Hans Zwahlen wird abgewiesen.
- 3.3 Hans Zwahlen hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 1'200.00 zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
- 3.4 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für den Gestaltungsplan «Primarschule Brühl» (1/192) (RRB Nr. 1158 vom 3. April 1990).

- 3.5 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Hans Zwahlen, Brühlstrasse 107, 4500 Solothurn

Kostenvorschuss	Fr.	1'200.00	(Fr. 1'200.00 von 1015004 / 054 auf 4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr.	1'200.00	
	Fr.	<u>0.00</u>	

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Barfässerergasse 17, 4502 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>1'223.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011128 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ab)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2019/153)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Finanzen, **zum Umbuchen**

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Stadt Solothurn, Barfüssergasse 17, 4502 Solothurn (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)**

Hans Zwahlen, Brühlstrasse 107, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn, mit 3 gen. Gestaltungsplänen mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Solothurn: Genehmigung Gestaltungsplan «Primarschule Brühl» mit Sonderbauvorschriften)